



Satzung der Walter-Horn-Gesellschaft e.V.

- §1 Der Verein führt den Namen „Walter-Horn-Gesellschaft e.V.“ zur Erinnerung an den Gründer des Astronomischen Vereins Solingen e.V.. Er hat seinen Sitz in Solingen.
- §2 Zweck des Vereines ist die Verbreitung astronomischer und physikalisch-technischer Kenntnisse in weitesten Volkskreisen sowie der Kontakt zwischen Wissenschaft und Forschung auf diesen Gebieten mit der Öffentlichkeit. Es wird an wissenschaftlichen und technischen Problemen forschend und beratend mitgearbeitet. Hierzu unterhält der Verein eine Volkssternwarte sowie eine Bücherei mit Fachbüchern und Fachzeitschriften und bietet ein entsprechendes Veranstaltungsprogramm an. Die Errichtung und das Betreiben eines Planetariums als ein zusätzliches Medium zur astronomischen Volksbildung werden angestrebt. Alle Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereines dienen dem allgemeinen Nutzen und sind daher jedermann zugänglich.
- §3 Die für die Aufgaben des Vereines erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden, Zuschüsse und Eintrittsgelder aufgebracht.
- §4 Mitglied des Vereins kann jeder werden. über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Zurückgewiesenen das Recht zu, die Entscheidung durch eine Mitgliederversammlung zu beantragen.
- §5 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Kündigung an den Vorstand. Diese ist nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem halben Jahr zulässig.
- §6 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn
1. das betreffende Mitglied trotz wiederholter Mahnung seiner Verpflichtung gegenüber dem Verein nicht nachkommt;
 2. das betreffende Mitglied sich eine ehrenrührige Handlung zu Schulden kommen läßt, so dass ein Verbleiben im Verein nicht tunlich erscheint.
 3. das betreffende Mitglied in grober Weise gegen die Zwecke des Vereines verstößt.
- Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an eine Mitgliederversammlung offen.
- §7 Über die Höhe der Mitgliederbeiträge sowie der Eintrittsgelder beschließt die Mitgliederversammlung.

- § 8 8.1. Die Beiträge, Zuschüsse und Eintrittsgelder sind nur zur Förderung der Vereinsinteressen zu verwenden, über die Verwendung entscheidet der Vorstand.
- 8.2 Die Walter-Horn-Gesellschaft e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8.3. Die Walter-Horn-Gesellschaft e.V. kann sich zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben Hilfspersonen im In- und Ausland im Sinne des § 57(1) Satz 2 AO bedienen, soweit sie diese Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann.
- § 9 Der Vorstand im Sinne des § 25 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Geschäfte ehrenamtlich.
- § 10 Der Vorstand hat den Verein zu vertreten und seine Geschäfte zu führen. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er hat die Mitgliederversammlungen einzuberufen und zu leiten,
- § 11 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- § 12 Zu mündlichen Willenserklärungen Dritten gegenüber, die den Verein verpflichten, ist der Präsident berechtigt. Er kann dazu auch ein anderes Vorstandsmitglied beauftragen. Zur Ausstellung von schriftlichen Urkunden, durch die der Verein verpflichtet wird, ist die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder erforderlich. Für Willenserklärungen, die dem Verein gegenüber abgegeben werden, genügt die Bekanntgabe einem Vorstandsmitglied gegenüber.
- § 13 Zur Überwachung der Kassenverwaltung werden zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt, von denen alljährlich einer ausscheidet. Sie haben mindestens zweimal jährlich eine eingehende Prüfung vorzunehmen.
- § 14 Im Januar jeden Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, sobald ein Bedürfnis hierfür besteht oder wenn 10 Mitglieder dies unter Angabe des Grundes der Einberufung und der verlangten Tagesordnung schriftlich beantragen.
- § 15 Die Einladungen zur Mitgliederversammlung haben schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 16 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die nächste, innerhalb von zwei Monaten abzuhaltende Mitgliederversammlung in jedem Falle beschlussfähig.

Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung enthalten, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Nicht abgegebene Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht als Ablehnung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Beurkundung durch den Präsidenten. Dieser kann dazu auch ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich ermächtigen.

§ 17 In der ordentlichen Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung enthalten:

1. Bericht des Präsidenten über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Bericht des Schatzmeisters
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl eines Rechnungsprüfers

§ 18 Den Mitgliedern steht kein privatrechtlicher Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.

§ 19 Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres.

§ 20 Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelstimmenmehrheit.

§ 21 Das Vereinsvermögen muss nach der Auflösung des Vereines für die unter § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Alle Einrichtungen des Vereines müssen auch nach seiner Auflösung dem allgemeinen Nutzen dienen. Vor der Auflösung des Vereines ist das Finanzamt über die Verwendung des Vereinsvermögens zu hören.

Diese Satzung wurde am 24.10.1987 beschlossen und zuletzt am 29.1.2002 von der Jahreshauptversammlung ergänzt.

Hausordnung für die Sternwarte Solingen

Im Sinne eines geordneten Betriebs und der allgemeinen Ordnung gilt folgende Hausordnung für das Gebäude sowie das Gelände der Sternwarte Solingen.

1. Alle Vereinsmitglieder, die die Sternwarte besuchen, sind gleichermaßen für Ordnung und Sauberkeit der Sternwarte verantwortlich. Der Vorstand übt auf der Sternwarte das Hausrecht aus, den Anweisungen der Vorstandsmitglieder ist daher auf jeden Fall Folge zu leisten. Der Vorstand kann anderen Vereinsmitglieder mündlich oder schriftlich die Verantwortung und damit das Hausrecht übertragen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen Sternwartenschlüssel an Vereinsmitglieder auszugeben. Schlüsselbesitzer sind - soweit kein Vorstandsmitglied anwesend ist - verantwortlich für die Sternwarte und haben dann Hausrecht.
3. Die Sternwarte Solingen steht den Vereinsmitgliedern zu den im Veranstaltungsprogramm genannten Zeiten offen. Außerdem können Vereinsmitglieder - ggf. nach Absprache mit Vorstandsmitgliedern oder Schlüsselbesitzern - die Sternwarte auch zu anderen Zeiten nutzen.
4. Zeitliche und räumliche Beschränkungen für die Nutzung der Sternwarte durch Vereinsmitglieder bestehen im allgemeinen nur in Bezug auf das Veranstaltungsprogramm, denn öffentliche Veranstaltungen jeder Art haben stets Vorrang vor vereinsinternen Aktivitäten.
5. Die Geräte der Sternwarte sind nur von Mitgliedern zu benutzen, die hierzu befähigt sind. Im Zweifelsfall entscheidet hierüber der Präsident.
6. Bei Nutzung der EDV-Geräte sowie des Internetzuganges sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten; den Vorgaben des EDV-Administrators ist Folge zu leisten.
7. Das Rauchen ist im Gebäude nicht gestattet.
8. Die Bestimmungen der Satzung der Walter-Horn-Gesellschaft e.V. werden nicht berührt, sie sind vielmehr Bestandteil dieser Hausordnung soweit erforderlich.
9. Auf Besucher der Sternwarte, die nicht Vereinsmitglied sind, findet diese Hausordnung sinngemäß Anwendung.

Beschlossen von der Jahreshauptversammlung am 23.01.2007